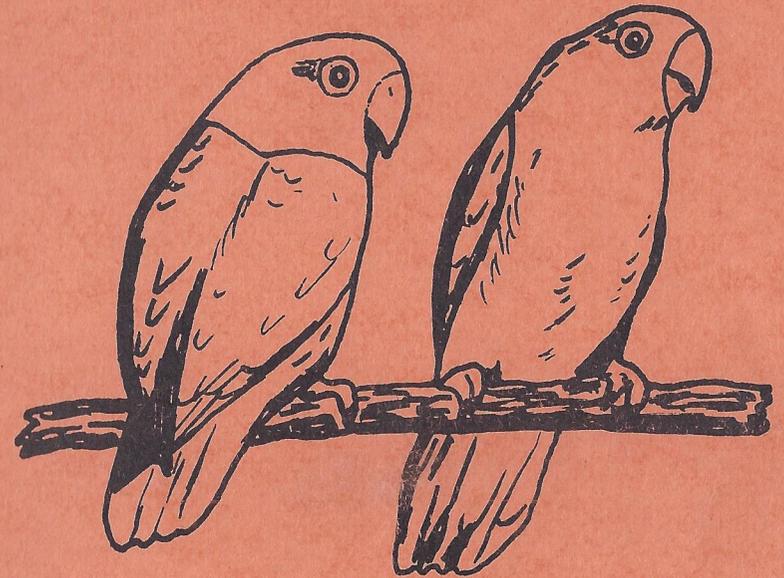


**STATUTEN**



**SING UND**

**ZIERVOGELVEREIN**

**AGAPORNIS**

**WOLHUSEN & UMGEBUNG**

## Statuten des Agapornis Wolhusen und Umgebung

- Art.1 Name  
Unter dem Namen Agapornis Wolhusen und Umgebung gründete sich am 13.Okt.1972 mit Sitz in Wolhusen ein neutraler Verein im Sinne des ZGB.Er ist dem schweiz.Parus-Verein unterstellt.
- Art.2 Zweck
- der Verein bezweckt die Förderung der Vogelzucht und Vogel-liebhaberei mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.
  - Die Veranstaltung von Versammlungen,Pflege der Kollegialität, gegenseitige Belehrung,Abhalten von Vorträgen (bes.Schulen), Kursen und Ausstellungen.
- Art.3 Mitgliedschaft
- der Verein besteht aus Aktiv-Passiv-und Ehrenmitgliedern
  - Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalver-sammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, behalten jedoch das Mit-spracherecht.
  - Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich mit der Haltung von Sing-und Ziervögeln beschäftigt.Auch muss sich das Mitglied eines guten Rufes erfreuen.Aktivmitglieder mit dreissigjähriger Vereinszugehörigkeit werden Veteranen des Parus und sind beitragsfrei.
  - Passivmitglieder werden jene, die im Jahr mindestens Fr.5.- Passivbeitrag bezahlt haben.
- Art.4 Mutationen
- Ueber Ein-und Austritte entscheidet der Vorstand.Bei Meinungsverschiedenheiten, die nächste Generalversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres,nach Bezahlung aller rückständigen Verpflichtungen.Nach Art.70 ZGB, Mitglieder die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder den Verein in irgend einer Weise zu schädigen versuchen, werden ohne weiteres vom Vorstand ausgeschlossen. Sowohl freiwillig ausgetretene als auch ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- Art.5 Rechnungswesen  
Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das eventuell vorhandene Vermögen in eine ortsansässige Vereinigung mit gleichen Bestrebungen.Sollte im Zeitpunkt der Auflösung keine solche bestehen,so fällt das Vermögen dem Parus zu
- Art.6 Beiträge  
Das Eintrittsgeld beträgt Fr.10.- für Aktiv-und Fr.5.- für Passivmitglieder.Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Mitglieder des Vorstandes bezahlen freiwillige Beiträge.Mitgliederbeiträge müssen jeweilen im ersten Halbjahr bezahlt werden. Wer mit einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,kann von der Mitglieder-liste gestrichen werden.  
Bei Todesfall erhalten alle Mitglieder die gleiche Ehrung.
- Art.7 Vorstand  
Die Geschäfte des Vereins besorgt ein Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern,bestehend aus Präsident,Vizepräsident,Aktuar, Kassier,Materialverwalter und Beisitzern.Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Sämtliche Vorstands-mitglieder müssen Aktivmitglieder sein.
- Art.8 Haftbarkeit  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet unter allen Umständen nur das Vereinsvermögen.Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident mit dem Kassier oder Aktuar kollektiv.Nicht budgetierte Beträge über Fr.500.- unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
- Art.9 Versammlungen  
Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand als nötig erachtet, im fernern,wenn es von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird,jedoch alle Jahre wenigstens einmal.Die Hauptversammlung,welche jeweils im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat,soll folgende Traktanden erledigen:  
1.Protokoll 2.Jahresrechnung 3.Jahresberichte 4.Festsetzung des Jahresbeitrages 5.Wahl des Vorstandes und der Revisoren  
6.Jahresprogramm und Budget 7.Antäge 8.Weitere Traktanden.

Art.10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

Art.11 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlossen werden.

Art.12 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen.

Art.13 Ueber alle Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nichts vorgesehen ist, entscheidet die Hauptversammlung und Art.60 bis 79 des schweiz.Zivilgesetzbuches (ZGB)

---

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.Okt.1972 durchberaten und genehmigt.

Der Präsident    Klaus Bucher  
Der Aktuar        Ferdi Brühlmann  
Der Kassier       Jakob Zemp